

Sperrfrist für alle Medien  
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

## Beantwortung

### Interpellation Kreuzlinger Gasversorgung

Am 23. Januar 2025 reichte Gemeinderat Alexander Salzmann namens der Fraktion FDP mit 20 Mitunterzeichnenden die Interpellation "Kreuzlinger Gasversorgung" ein (Beilage 1). Auf eine Begründung wurde verzichtet.

#### Einleitung

Energie Kreuzlingen (EnK) wurde am 7. Oktober 2024 mit einer Medienmitteilung der Stadtwerke Konstanz GmbH über die künftige Gasversorgung informiert. Es ist davon auszugehen, dass ab 2040 über das Übertragungsnetz von terranets BW, dem Fernleitungsnetzbetreiber, nur noch Wasserstoff geliefert wird (Beilage 2).

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1 Sollte es im Jahr 2040 tatsächlich keine Gasversorgung in Kreuzlingen mehr geben: Welche Industrien, die auf Prozessgase angewiesen sind, müssten Kreuzlingen verlassen bzw. welche Art von Industrien könnten sich in Kreuzlingen nicht mehr niederlassen aufgrund fehlender Gasversorgung. Biogas selbst ist bekanntlich preislich sehr unwirtschaftlich und wäre keine Alternative für die im Wettbewerb stehende Industrie.  
Sollte es im Jahr 2040 tatsächlich keine Gasversorgung in Kreuzlingen mehr geben, wären insbesondere Industrien betroffen, die auf Prozessgase (Hochtemperatur) angewiesen sind. Dazu gehören chemische Industrien (diese benötigen Prozessgase für verschiedene Synthesen und Reaktionen), die Metallverarbeitung (Prozessgase für Wärmebehandlungen und Schmelzprozesse) und die Glasherstellung (Prozessgase für die Schmelzöfen).

Die Medienmitteilung besagt, dass der Fernleitungsnetzbetreiber ab 2040 kein Erdgas (fossil), sondern nur noch Wasserstoff liefern wird. Das heisst, es wird weiterhin Gas fließen, jedoch in Form von erneuerbarem Wasserstoff. Eine allfällige Umstellung des heutigen Gasnetzes in Kreuzlingen von Erdgas auf Wasserstoff ist aus technischer Sicht noch zu prüfen. Ein Umbau des Netzes wäre mit hohen Investitionen verbunden, welche von wenigen möglichen Wasserstoff-Kunden zu tragen wäre. Zudem gibt es bereits heute Industrieunternehmen, die das Gas netzunabhängig per Lastwagen oder Bahn beschaffen. Die Belieferung erfolgt üblicherweise in flüssiger Form wie Liquid Natural Gas (LNG), Liquefied Biogas (LBG), Wasserstoff, Ammoniak etc. Es gibt folglich keine

Gründe, weshalb ein Industrieunternehmen von Kreuzlingen wegziehen sollte. Die Möglichkeiten, Prozessgas zu beziehen, sind vorhanden. Jeder Industriekunde hat abhängig von seinen eigenen Anforderungen abzuklären, was seine passende Lösung ist.

Bereits heute haben viele Industrien eigene CO<sub>2</sub>-Ziele, da entsprechende Auflagen ihrer eigenen Kundschaft bestehen oder verpflichtende Zielvereinbarungen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses (RB 731.1 Gesetz über die Energienutzung § 14). Somit sind sie gefordert, erneuerbare Energie einzusetzen, ob im Strom oder Prozessgas.

- 2 Wir bitten hier den offiziellen Briefverkehr sowie den Gasliefervertrag (mit den Kündigungsmodalitäten) offenzulegen. Wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht offengelegt werden kann, dann bitten wir um eine Beschreibung.  
Damit EnK ihre Kundinnen und Kunden mit Gas versorgen kann, sind mehrere Verträge notwendig. Damit das Gas physisch von Konstanz nach Kreuzlingen fließen kann, ist ein "Anschlussnutzungsvertrag Gas" sowie ein "Netzanschlussvertrag Gas" erforderlich (Beilagen 3 und 4). Diese regeln die Nutzungsbedingungen des Gasnetzes mit den entsprechenden Kosten. Die Kündigungsmodalitäten sind im Anschlussnutzungsvertrag in Artikel 3 und im Netzanschlussvertrag in Artikel 4 festgelegt.

Für die Beschaffung und Lieferung des Gases arbeitet EnK mit dem aktuell grössten Schweizer Gaslieferanten Open Energy Plattform (OpenEP) zusammen (Beilage 5). Art. 7 des Gasliefervertrags regelt die Kündigungsmodalitäten. OpenEP beschafft jährlich über 10'000 GWh Gas für diverse Schweizer Gasversorgungsunternehmen (GVU). Zum Vergleich: Der jährliche Gasabsatz der gesamten Schweiz beträgt etwa 35'000 GWh.

- 3 Gibt es in der Schweiz, seitens des Schweizer Gasnetzes bzw. der Schweizer Gaslieferanten in unserer Umgebung ebenfalls eine solche Ankündigung der Liefereinstellung von Erdgas zu einem bestimmten Zeitpunkt?  
Nein, es sind von Schweizer Erdgasvorlieferanten keine Ankündigungen einer allfälligen Liefereinstellung bekannt. Dem Stadtrat sind jedoch drei GVU bekannt, die eine Ankündigung über die zukünftige Gasversorgung gemacht haben. In Winterthur hat sich 2021 die Stimmbevölkerung für eine Klimaneutralität bis 2040 ausgesprochen. Das Stadtwerk Winterthur wird nun die Gasversorgung schrittweise bis 2033 stilllegen. Der neue kommunale Energieplan der Stadt Winterthur sehe vor, dass sich die Gasversorgung schrittweise aus grossen Teilen der Stadt zurückziehe. Um Netto-Null für Gebäudewärme zu erreichen, müssen fossile Heizsysteme durch erneuerbare Systeme, wie Wärmenetze, Wärmepumpen etc. ersetzt werden (Beilage 6).

In Frauenfeld hat der Gemeinderat der Umsetzung der Gasnetzstrategie zugestimmt, die mitunter die Anforderungen der Nachhaltigkeit in der Energieversorgung reglementiert. Dieser Beschluss bedeutet, dass es für die Komfortanwendungen (Heizung, Warmwasser, Kochen) in Frauenfeld ab 2040 keine garantierte Gasversorgung mehr geben wird. Den Prozessgaskunden soll auch nach 2040 eine Gasinfrastruktur z. B. für Biogas oder andere erneuerbare Gase zur Verfügung stehen (Beilage 7).

Für die zukünftige, erneuerbare Wärmeversorgung in der Stadt Wil wurden im Jahr 2022 mit dem Programm "Kommunaler Klimaschutz Wil" klare Rahmenbedingungen festgelegt. Ziel ist es, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Der Stadtrat Wil hat die Gasnetzstrategie der Technischen Betriebe Wil genehmigt. Diese sieht vor, ab 2050 kein Erdgas und Biogas mehr für die Energieversorgung einzusetzen. Fern- und Nahwärmeverbünde sowie alternative Lösungen sollen die Hauptstützen der zukünftigen Wärmeversorgung bilden (Beilage 8).

EnK hat den Prozess einer Zielnetzplanung gestartet, siehe Beantwortung der Frage 4.

- 4 Es soll eine Notgasleitung geben zwischen Kreuzlingen und dem Schweizer Gasnetz. Wir hätten gern die technischen Details (Durchleitungsvermögen, Länge etc.). Wozu wurde diese Leitung gebaut, und wie viel % des Kreuzlinger Gasumsatzes könnte diese Leitung bewerkstelligen (technisch, keine rechtliche Frage). Wem gehört diese Leitung?

Die heutige "Notleitung" ist erst im Oktober 2022 zu einer solchen geworden. 1999 wurde die Verbindungsleitung und die Messstation entlang des Velowegs Kreuzlingen – Bottighofen neu gebaut. Vorwiegend erfolgte der Gasfluss von Kreuzlingen an den Zweckverband Gasversorgung Oberthurgau-See (GOS). Kreuzlingen hatte die Möglichkeit, im Notfall eine beschränkte Menge von der GOS zu beziehen.

Die technische Grenze der Anlage in Flussrichtung GOS lag bei 40'000 kW/h, in Flussrichtung Kreuzlingen bei 20'000 kW/h, was heute ca. 50 % der maximalen Spitzen-Tagesgaslast entspricht.

Aufgrund des Wärmeprojekts, das sowohl die städtischen Klimaziele als auch die nationalen Energiestrategie umsetzt, wurde der kommunale Energierichtplan angepasst. Dieser zeigt die Erschliessungszonen der Transformation Erdgas vs. Fern- u. Nahwärme auf. Der Energierichtplan gilt als behördenverbindlich. Daraus resultiert der Auftrag an EnK, eine Zielnetzplanung zu erarbeiten, in welcher zeitlichen Abfolge die Fernwärmerschliessung in den kommenden Jahren umgesetzt werden kann. Was wiederum definiert, wie sich das Wärme- und Gasnetz in den nächsten Jahren entwickelt. Die GOS wird die Netztopologie anpassen, was sich auf die Kapazität auswirken wird. Aufgrund dieser Ergebnisse werden im Anschluss EnK gemeinsam mit der GOS eine konkrete Aussage machen können, ob künftig Kreuzlingen von der GOS beliefert werden könnte.

Die Leitungen auf Stadtgebiet Kreuzlingen bis zur Einführung in die Messstation sind im Besitz von EnK. Die Messstation und die Leitungen ab dieser sind im Besitz der GOS.

- 5 Hat der Stadtrat Überlegungen gemacht, sich ans Schweizer Gasnetz anzuschliessen, entweder durch Nutzung resp. Erweiterung der bestehenden Notgasleitung oder der Schaffung einer zusätzlichen Gasleitung. Wenn ja, was wären die baulichen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen (Schätzung)?

Eine leistungsfähige Leitung an das Gasnetz der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) in der Nähe von Weinfeldern wurde von den Stadtwerken Konstanz mit der EGO geprüft. Das Ziel war ein zweites leistungsfähiges Standbein aus der Schweiz. Kreuzlingen als Kundin der Stadtwerke Konstanz GmbH hätte damit auch aus der Schweiz versorgt werden können. Für die neue Leitung mit einer Länge zwischen 15 und 20 km (je nach Trassenmöglichkeit) wurden die Kosten dazumal auf 20 bis 25 Millionen Franken geschätzt. Die EGO hätte die Leitung finanziert und Konstanz über die Laufzeit von 20 bis 25 Jahren abbezahlt.

Die Stadtwerke Konstanz GmbH hat sich entschieden, keine zweite Gasanbindung zu bauen. Das hat der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsleitung im Jahr 2022 beschlossen. Gründe dafür waren, dass beim Netzkopplungspunkt in Konstanz mehr Leistung vom Vorliegenetz bereitgestellt werden soll, sinkender Gasabsatz, abschaltbare Grosskunden usw.

Kürzlich wurde das Thema nochmals von EnK beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie eingebracht. Es soll überprüft werden, ob mit dem Bau der Fernwärmeleitung Weinfeldern – Kreuzlingen auch eine Gasleitung mitverlegt werden könnte, um sich auf diesem Weg an das Schweizer Gasnetz (in Zukunft evtl. auch Wasserstoff) anzuschliessen. Da dieses Gespräch erst kürzlich stattgefunden hat, liegen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Informationen vor.

- 6 Hat der Stadtrat sich bemüht, mit einem Schweizer Gaslieferanten in Kontakt zu treten, um allfällig einen Liefervertrag ab 2040 (abhängig von Frage 5) abschliessen zu können? Wenn nein warum nicht?

Der Stadtrat hat keine Gespräche geführt, da es unmöglich ist, bereits heute Gaslieferverträge für 2040 abzuschliessen. Die Handelsmärkte für Erdgas sind maximal für fünf Jahre im Voraus liquide und handelbar. Auch OpenEP bestätigt, dass es keine Händler gibt, die eine Preisstellung für Lieferungen ab 2040 abgeben. Es wird hier auf das Beschaffungshandbuch von EnK verwiesen, das gemeinsam mit OpenEP erarbeitet wurde.

Kreuzlingen, 13. Mai 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

#### Beilagen

1. Interpellation
2. Medienmitteilung Stadtwerke Konstanz GmbH vom 7. Oktober 2024
3. Anschlussnutzungsvertrag Gas, April/Mai 2017
4. Netzanschlussvertrag Gas, April/Mai 2017
5. Dienstleistungs- und Gasliefervertrag OpenEP, Februar 2023
6. News Winterthur vom 13. November 2023
7. News Frauenfeld vom 29. Mai 2024
8. News Stadt Wil vom 8. Juni 2023

#### Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



Kreuzlingen, den 23.1.2025

Interpellation nach Art. 48 des Reglements des Gemeinderats



## Kreuzlinger Gasversorgung

Aufgrund der zunehmenden Regulierungen und somit Nutzungsbeschränkungen auf höherer politischer Ebene im Bereich Energie sowohl in der Schweiz wie auch in Deutschland ist es wichtig, als Stadt sich möglichst viele Möglichkeiten offenzuhalten, um die Energieversorgung im Stadtgebiet langfristig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat nach Informationen des Stadtrats die Stadt Konstanz resp. deren Gaslieferant angekündigt, die Gaslieferung nach Kreuzlingen ab dem Jahr 2040 einzustellen. Da Kreuzlingen nicht am CH-Gasnetz, sondern am deutschen Gasnetz hängt, ist dies ein einschneidender Entscheid unseres nördlichen Nachbarn mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere Stadt und unsere Industrie.

Dazu folgende Fragen resp. Bitten:

1. Sollte es im Jahr 2040 tatsächlich keine Gasversorgung in Kreuzlingen mehr geben: Welche Industrien, die auf Prozessgase angewiesen sind, müssten Kreuzlingen verlassen bzw. welche Art von Industrien könnten sich in Kreuzlingen nicht mehr niederlassen aufgrund fehlender Gasversorgung. Biogas selbst ist bekanntlich preislich sehr unwirtschaftlich und wäre keine Alternative für die im Wettbewerb stehende Industrie.
2. Wir bitten hier den offiziellen Briefverkehr sowie den Gasliefervertrag (mit den Kündigungsmodalitäten) offenzulegen. Wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht offengelegt werden kann, dann bitten wir um eine Beschreibung.
3. Gibt es in der Schweiz, seitens des Schweizer Gasnetzes bzw. des Schweizer Gaslieferanten in unserer Umgebung ebenfalls solche Ankündigungen der Liefereinstellung von Erdgas zu einem bestimmten Zeitpunkt?
4. Es soll eine Notgasleitung geben zwischen Kreuzlingen und dem Schweizer Gasnetz. Wir hätten gerne die technischen Details (Durchleitungsvermögen, Länge etc.). Wozu wurde diese Leitung gebaut, und wieviel % des Kreuzlinger Gasumsatzes könnte diese Leitung bewerkstelligen (technisch, keine rechtliche Frage)? Wem gehört diese Leitung?
5. Hat der Stadtrat Überlegungen gemacht, sich ans Schweizer Gasnetz anzuschliessen, entweder durch die Nutzung resp. Erweiterung der bestehenden Notgasleitung oder der Schaffung einer zusätzlichen Gasleitung. Wenn ja, was wären die baulichen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen (Schätzung)?
6. Hat der Stadtrat sich bemüht, mit einem Schweizer Gaslieferanten in Kontakt zu treten, um allfällig einen Liefervertrag ab 2040 (abhängig von Frage 5) abschliessen zu können? Wenn nein, warum nicht?

Für Presseanfragen: Gemeinderat Alexander Salzmann

Name	Vorname	Unterschrift
Salzmann	Alexander	
Rüegger	Markus	

Name	Vorname	Unterschrift
Veller	Nico	
Gremlich	Hansjörg	
Ricklin	Judith	
Neuweiler	Fabian	
Hummel	Barbara	
Corvel	Silvia	
Brändli	Christina	
Brändli	Ana	
Dufner	Thomas	
Andres	Caesar	
Schindler	Séverine	
Klauwer	Stefan	
Semeraro	Ivan	
Knöpfli	René	
Dal Dosso	Luca	
<del>Edgar</del> Kaeslin	Edgar	





**P.P. A** CH- 8274 Tägerwilen Post CH AG

Stadtwerke Konstanz GmbH • Max-Stromeyer-Str. 21-29 • 78467 Konstanz

Stadtwerke Konstanz GmbH

**Geschäftsführung**  
Max-Stromeyer-Str. 21-29  
78467 KonstanzGordon Appel  
GeschäftsführerTelefon 07531 803-2100  
Telefax 07531 803-2109

Datum: 07.10.2024

## Auslauf des Konzessionsvertrages Gas im Jahr 2028

Sehr geehrte ,

die Stadtwerke Konstanz GmbH versorgen Ihre Gemeinde seit nahezu 100 Jahren zuverlässig mit Gas. Grundlage dieser Versorgung ist der aktuelle Konzessionsvertrag aus dem Jahr 2008, dessen Erstvertragslaufzeit zum 31.12.2028 ausläuft. Eine Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre ist möglich, solange keine der beiden Parteien diesen mindestens 1 Jahr vor dem jeweiligen regulären Vertragsende kündigt.

Um über die Zukunft der Gasversorgung entscheiden zu können, ist es für alle Beteiligten sehr wichtig sich intensive Gedanken über die Bedeutung der Gasversorgung für die kommenden Jahre zu machen.

Auch für uns als Stadtwerke Konstanz stehen viele Themen an. So hat unser Vorversorger die terranets bw, im Einklang mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (Klimaneutralität bis 2040) verkündet, dass sie ab 2040 kein Erdgas mehr liefern will. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort Erdgas. Wie eine Versorgung ab diesem Zeitpunkt aussieht, ist allerdings auch für uns noch unklar. Zwar ist davon auszugehen, dass es ab 2040 Wasserstoff sein wird, der durch die Leitungen strömt, aber weder gibt es hierzu eine definitive Aussage, noch gibt es eine Zusicherung von Mengen, die künftig geliefert werden können.

Sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland ist die Wärmewende das Thema Nr.1 in der Versorgungslandschaft. Wie soll künftig geheizt werden und welche Primärenergien sollen oder dürfen eingesetzt werden? Welche Auswirkungen hat dies auf die Gasnetze? Sind diese noch wirtschaftlich zu betreiben und wer zahlt für die Umstellungen? Viele Fragen auf die wir heute nur bedingt Antworten haben. Dennoch müssen wir uns auf den Weg in die Zukunft machen.

Als Stadtwerke Konstanz GmbH machen wir uns deshalb bereits zu verschiedenen Themen Gedanken, in die wir Sie gerne mit einbeziehen möchten. In einem ersten Schritt müssen wir wissen, wie unsere Wärmeversorgung der Zukunft einmal aussehen soll und was zukünftig noch an Gas benötigt wird, um

dann beurteilen zu können, welche Zeit wir für den Umstieg auf Alternativen benötigen. Denn eine Energieversorgung ganz ohne Moleküle ist auch in Zukunft kaum vorstellbar.

Die Infrastruktur, die dann noch benötigt wird, gilt es fit zu machen für die neuen Anforderungen, denn Erdgasnetze können nicht per se einfach auf Wasserstoff umgestellt werden. Änderungen benötigen viel Zeit und müssen daher rechtzeitig angegangen werden. Ertüchtigungen sollen aber auch zielgerichtet erfolgen, um „Stranded Investments“ zu minimieren.

Es gilt zu klären, wie Netze noch wirtschaftlich betrieben werden können, wenn immer mehr Kunden abwandern. Die aktuellen Verträge kennen eine Erschließungsverpflichtung aber keine Rückbau- oder Stilllegungserlaubnis, wenn einzelne Netzabschnitte unwirtschaftlich werden. Es wird aber zukünftig nicht möglich sein, die Netze in gleichem Umfang zu betreiben, wenn der Absatz sich drastisch verringert, denn die verbleibenden Kunden müssten dann über die Netzentgelte immer mehr pro kWh bezahlen. Ein Szenario, das weder die Kundschaft, noch die Gemeinden noch die Stadtwerke Konstanz wollen.

All diese Themen gilt es zu betrachten. Wir haben uns hierzu für das Schweizer Versorgungsgebiet mit der Firma Swissspower auf den Weg gemacht, um gemeinsam mit Ihnen, Antworten zu diesen Fragestellungen zu finden. Gerne würden wir in einem ersten Schritt Ihre Zielvorstellungen für die Wärmeversorgung der Zukunft in Ihrer Gemeinde erfassen, um darauf aufbauend die anderen Fragen beantworten zu können. Aus diesem Grund wird Swissspower Ihnen in Kürze einen Fragenkatalog zukommen lassen, der uns dabei helfen soll, die Rahmenparameter systematisch zu erfassen. Wir bitten Sie bereits jetzt um Ihre Unterstützung für dieses Projekt.

Wir werden Sie im Nachgang selbstverständlich über die gewonnenen Erkenntnisse, mögliche Lösungsansätze und die weiteren Schritte jeweils zeitnah informieren. Geplant ist, dass wir dies im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchführen, damit Sie allfällige Fragen stellen können und Diskussionen möglich werden.

Ziel sollte es sein, dass am Ende des Gesamtprozesses ein Einvernehmen über den Weg in die Zukunft besteht und wir in diesem Sinne dann auch den Konzessionsvertrag überarbeiten, sofern daran dann noch ein Interesse der Gemeinden besteht.

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen. Lassen Sie uns die gute Zusammenarbeit auch mit Blick auf die Zukunft fortführen.

Für eventuelle Rückfragen, steht Ihnen der Rechtsunterzeichner unter der Telefonnummer +49(0)7531/8034100 oder unter der Mailadresse [mi.mueller@stadtwerke-konstanz.de](mailto:mi.mueller@stadtwerke-konstanz.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gordon Appel  
Geschäftsführer

Michael Müller  
Geschäftsbereichsleitung Energienetze  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Anschlussnutzungsvertrag Gas**  
**Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck****Zwischen**

<b>Netzbetreiber</b>	Stadtwerke Konstanz GmbH
<b>Straße, Hausnummer</b>	Max-Stromeyer-Straße 21-29
<b>PLZ, Ort</b>	78467, Konstanz
<b>E-Mail</b>	info@stadtwerke-konstanz.de
<b>Telefon</b>	07531 803-0
<b>Fax</b>	07531 803-4259
<b>ggf. Registergericht / Registernummer</b>	Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 381756

**und**

<b>Anschlussnutzer</b>	Technische Betriebe Kreuzlingen
<b>Straße, Hausnummer</b>	Nationalstraße 27
<b>PLZ, Ort</b>	8280 Kreuzlingen, Schweiz
<b>E-Mail</b>	techn.betriebe@kreuzlingen.ch
<b>Telefon</b>	+41 71 677 61 85

**wird nachfolgender Vertrag geschlossen:**

## **§1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Netzanschluss,
  - b) Netznutzung,
  - c) Belieferung mit Erdgas sowie
  - d) gegebenenfalls einer Betriebsführung.
- (3) Der Netzanschluss ist in Anlage 1 beschrieben.

## **§2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung**

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis und
- c) den Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität).

## **§3 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und wird für eine Laufzeit bis zum 30.09.2020 abgeschlossen. Er verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des 30.09. gekündigt wird
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine Email).

## **§4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)“.

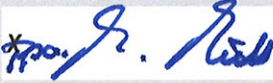
## §5 Verzeichnis der Anlagen


Folgende Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:

**Anlage 1:** Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentumsgrenzen

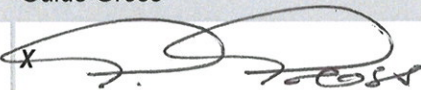
**Anlage 2:** Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung  
(Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)

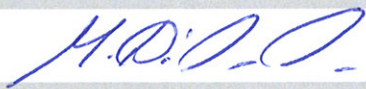
### Unterschrift Netzbetreiber

Ort / Datum	Michael Müller
Konstanz, den 02.05.17	X 

Ort / Datum	Sebastian Daus
Konstanz, den 08.05.17	X i. A. 

### Unterschrift Anschlussnutzer

Ort / Datum	Guido Gross
Kreuzlingen, den 24.4.2017	X 

Ort / Datum	Maurizio Ditaranto
Kreuzlingen, den 24.4.2017	X 



**Netzanschlussvertrag Gas**  
**Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck****Zwischen**

<b>Netzbetreiber</b>	Stadtwerke Konstanz GmbH
<b>Straße, Hausnummer</b>	Max-Stromeyer-Straße 21-29
<b>PLZ, Ort</b>	78467, Konstanz
<b>E-Mail</b>	info@stadtwerke-konstanz.de
<b>Telefon</b>	07531 803-0
<b>Fax</b>	07531 803-4259
<b>ggf. Registergericht / Registernummer</b>	Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 381756

**und**

<b>Anschlussnutzer</b>	Technische Betriebe Kreuzlingen
<b>Straße, Hausnummer</b>	Nationalstraße 27
<b>PLZ, Ort</b>	8280 Kreuzlingen, Schweiz
<b>E-Mail</b>	techn.betriebe@kreuzlingen.ch
<b>Telefon</b>	+41 71 677 61 85

**Der Grundstückseigentümer ist mit dem Anschlussnehmer:** identisch  nicht identisch

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## §1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Erdgas sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Anschlussnutzung,
  - b) Netznutzung,
  - c) Belieferung mit Erdgas sowie
  - d) gegebenenfalls einer Betriebsführung.
- (3) Die einzelnen Netzanschlüsse und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 beschrieben.

## §2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
  - betragen \_\_\_\_\_ Euro.
  - wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der Gasanlage).

## §3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
  - beträgt \_\_\_\_\_ Euro und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.

## §4 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und wird für eine Laufzeit bis zum 30.09.2020 abgeschlossen. Er verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des 30.09. gekündigt wird.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 1 beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## § 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)“.

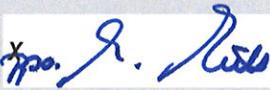

## §6 Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:

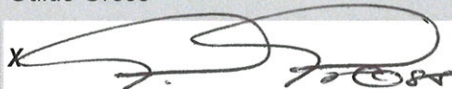
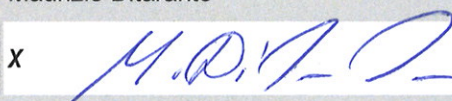
**Anlage 1:** Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentumsgrenzen

**Anlage 2:** Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)

### Unterschrift Netzbetreiber

Ort / Datum	Michael Müller
Konstanz, den 02.05.17	X 
Ort / Datum	Sebastian Daus
Konstanz, den 08.05.17	X i.A. 

### Unterschrift Anschlussnehmer

Ort / Datum	Guido Gross
Kreuzlingen, den 24.4.2012	X 
Ort / Datum	Maurizio Ditaranto
Kreuzlingen, den 24.4.2012	X 





## Dienstleistungs- und Gasliefervertrag

zwischen

**Open Energy Platform AG**, Beckenhofstrasse 6, 8006 Zürich  
(nachfolgend "**OPENEP**")

und

**Energie Kreuzlingen**, Nationalstrasse 27, 8280 Kreuzlingen  
(nachfolgend "**KUNDE**")

Die OPENEP und der KUNDE werden nachfolgend gemeinsam "**PARTEIEN**" oder, wenn nur eine davon gemeint ist, deren Bestimmung sich aus dem Kontext ergibt, "**PARTEI**" genannt.

### Präambel

Die OPENEP ist im Bereich der Beschaffung und Lieferung von Erdgas tätig und erbringt damit zusammenhängende Dienstleistungen. Der KUNDE plant, baut und betreibt das Gasverteilnetz Kreuzlingen und beliefert seine Endkunden mit Erdgas. Der KUNDE wünscht das von ihm zur Belieferung seiner Endkunden benötigte Erdgas von der OPENEP ganz oder teilweise bewirtschaften zu lassen und die dazu erforderlichen Dienstleistungen zu beziehen. Zu diesem Zweck schliessen die PARTEIEN den vorliegenden Dienstleistungs- und Gasliefervertrag ab.

### 1. Dienstleistungen

- 1.1 Die OPENEP erbringt dem KUNDEN nach Massgabe dieses Vertrages die in Anhang 1 aufgelisteten und angekreuzten Dienstleistungen ("**DIENSTLEISTUNGEN**") gegen Vergütung. Sofern die **DIENSTLEISTUNGEN** in der Beschaffung von Erdgas für den KUNDEN liegen, beinhalten sie auch die entsprechende Lieferung des so beschafften Erdgases an den KUNDEN.
- 1.2 Auf die **DIENSTLEISTUNGEN** kommen die in Anhang 2 festgehaltenen technischen und operativen Bedingungen ("**TECHNISCHE/OPERATIVE BEDINGUNGEN**"), welche die **DIENSTLEISTUNGEN** unter Vorbehalt von Ziffer 3 näher umschreiben, zur Anwendung. Die **TECHNISCHEN/OPERATIVEN BEDINGUNGEN** definieren auch die Mitwirkungspflichten und -Obliegenheiten des KUNDEN sowie die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der OPENEP und des KUNDEN näher.
- 1.3 Soweit die OPENEP im Rahmen der **DIENSTLEISTUNGEN** erst auf entsprechende Aufforderung, Bestellung, Beauftragung oder dergleichen durch den KUNDEN hin tätig wird, gilt jede derartige Kontaktnahme durch den KUNDEN, welche nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet wird, als verbindlichen Antrag des KUNDEN an die OPENEP, die **DIENSTLEISTUNG** zu erbringen. Der Antrag kann nur noch mit dem Einverständnis der OPENEP zurückgezogen werden. Er kann von der OPENEP entweder durch schriftliche Bestätigung ("confirmation letter" oder dergleichen) oder durch Erbringung der **DIENSTLEISTUNG** (Realakzept) angenommen werden.

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, located at the bottom right of the page.

## 2. Zusätzliche Dienstleistungen

- 2.1 Die OPENEP und der KUNDE können individuell und gesondert vereinbaren, dass die OPENEP zusätzlich zu den DIENSTLEISTUNGEN weitere Dienstleistungen ("**ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN**") erbringt. Vereinbarungen betreffend ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN werden durch beidseitige Unterzeichnung einer entsprechenden, von der OPENEP auf Anfrage des KUNDEN hin erstellten Offerte (z.B. in der Form eines ggf. ergänzten Anhangs 1) geschlossen.
- 2.2 Auf ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN kommen die Bestimmungen dieses Vertrags einschliesslich der TECHNISCHEN/OPERATIVEN BEDINGUNGEN (sofern solche für die jeweiligen ZUSÄTZLICHEN DIENSTLEISTUNGEN bestehen) zur Anwendung (wobei die ZUSÄTZLICHEN DIENSTLEISTUNGEN ebenfalls unter die DIENSTLEISTUNGEN fallen), soweit die PARTEIEN nicht in der jeweiligen Offerte oder sonstwie abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

## 3. Abschlüsse von Verträgen durch OpenEP für den Kunden

- 3.1 Die DIENSTLEISTUNGEN der OPENEP können aus dem Abschluss von Verträgen für den KUNDEN bestehen bzw. den Abschluss von Verträgen beinhalten. Solche Verträge können z.B. die Beschaffung oder den Verkauf von Erdgas (über kurz- oder langfristige Beschaffungsverträge oder Einzelbestellungen, beispielsweise im Rahmen von bestehenden EFET-Verträgen), von Kapazitäten (auf dem Primär- oder Sekundärmarkt) oder von anderen Lieferungen oder Leistungen betreffen. In Bezug auf derartige Verträge ("**BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGE**") gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 3.
- 3.2 Soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist, schliesst die OPENEP die BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGE im eigenen Namen, aber auf Rechnung des KUNDEN (alleine oder - sofern dies vorher entsprechend vereinbart worden ist - zusammen mit anderen Kunden) ab. Die OPENEP ist nur zum Abschluss von BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGEN im Namen des KUNDEN berechtigt, sofern dieser die OPENEP vorgängig ausdrücklich dazu bevollmächtigt hat.
- 3.3 Der KUNDE verpflichtet sich, die Verpflichtungen der OPENEP aus den auf seine Rechnung abgeschlossenen BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGEN im Verhältnis zu OPENEP vollumfänglich ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses von dieser zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen in der Abnahme der vereinbarten Mengen zum vereinbarten Termin aus den BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGEN und deren Bezahlung zu den Preisen und Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 4 dieses Vertrags. Dies gilt auch, wenn er nicht unverzüglich vom Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt wird. Soweit ein BEZUGS-/LIEFERVERTRAG auf Rechnung mehrerer Kunden zusammen (worunter der KUNDE) abgeschlossen worden ist, erstreckt sich die Verpflichtung des KUNDEN lediglich auf die Übernahme des im Vorfeld des Abschlusses bestimmten Anteils des KUNDEN. Der KUNDE haftet dabei lediglich individuell, nicht aber solidarisch mit den anderen Kunden.

Two handwritten signatures in blue ink, one appearing to be 'BM' and the other 'PA'.

3.4 Der Inhalt der gemäss Ziffer 3.3 übernommenen Verpflichtungen richtet sich vorbehältlich Ziffer 3.5 nach den Bestimmungen des jeweiligen BEZUGS-/LIEFERVERTRAGES. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf das anwendbare Recht: In Bezug auf die übernommenen Verpflichtungen ist das Recht jenes Landes anwendbar, welches gemäss dem jeweiligen BEZUGS-/LIEFERVERTRAG vereinbart ist.

3.5 In Abweichung von Ziffer 3.4 sind gewisse zwischen der OPENEP und ihrem jeweiligen Vertragspartner unter dem jeweiligen BEZUGS-/LIEFERVERTRAG vereinbarte operative Regelungen im Verhältnis zwischen der OPENEP und dem KUNDEN nicht anwendbar, soweit in diesem Vertrag oder sonstwie abweichende operative Regeln vereinbart worden sind.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1 Der KUNDE verpflichtet sich, der OPENEP folgende Beträge zu zahlen:

- a) die Preise für DIENSTLEISTUNGEN gemäss Anhang 1 (und ggf. gemäss den TECHNISCHEN/OPERATIVEN BEDINGUNGEN);
- b) die zwischen den PARTEIEN ggf. vereinbarten Preise für ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN gemäss Ziffer 2;
- c) die aus den gemäss Ziffer 3.3 übernommenen Verpflichtungen resultierenden Beträge (insbesondere Preise für Energie und Kapazität), vorbehältlich einer abweichenden Regelung in den TECHNISCHEN/OPERATIVEN BEDINGUNGEN; und
- d) allfällige Pönalen oder weitere Beträge gemäss diesem Vertrag (insbesondere den TECHNISCHEN/OPERATIVEN BEDINGUNGEN).

4.2 Die Beträge gemäss Ziffer 4.1c), welche nicht auf Schweizer Franken lauten, werden - sofern der Wechselkurs nicht durch Devisentermingeschäfte im Auftrag des KUNDEN bereits abgesichert wurde - gemäss dem von der Europäischen Zentralbank publizierten durchschnittlichen Wechselkurs des Abrechnungszeitraums in Schweizer Franken umgerechnet. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN sowie anderslautende Bestimmungen in den TECHNISCHEN/OPERATIVEN BEDINGUNGEN.

4.3 Die Beträge gemäss Ziffer 4.1 werden von der OPENEP unter Vorbehalt von Ziffer 4.4 wie folgt in Rechnung gestellt:

Preise gemäss Ziffern 4.1: einmal monatlich, jeweils nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bzw. nachdem die Beträge der OpenEP in Rechnung gestellt worden oder die Pönalen angefallen sind;

Die OpenEP ist jederzeit dazu berechtigt, für Erdgaslieferungen angemessene Akontozahlungen zu verlangen.

- 4.4 Der Kunde hat Rechnungen, welche bis spätestens am 11. Tag eines Kalendermonats bei ihm eintreffen, bis am 18. Tag des entsprechenden Monats zu bezahlen. Rechnungen, welche nach dem 11. Tag eines Kalendermonats bei ihm eintreffen, sind ohne anders lautendes Fälligkeitsdatum innert 7 Tagen zu zahlen. Mit unbenutztem Ablauf der jeweils anwendbaren Zahlungsfrist ist der Kunde automatisch im Verzug und die OpenEP ist berechtigt, Verzugszins zu erheben, ohne dass eine Mahnung oder Nachfrist angesetzt werden müsste. Sofern der Kunde mit der Zahlung von Beiträgen gemäss Ziffer 4.1c) in Verzug ist, entspricht die Höhe des Verzugszinses dem Verzugszinssatz, den die OpenEP ihrerseits gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gemäss dem jeweiligen Bezugs-/Liefervertrag zu leisten verpflichtet ist. Ist der Kunde mit anderen Zahlungen im Verzug, beträgt der Verzugszinssatz gemäss Art. 104 OR fünf Prozent (5%).
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist die OPENEP, ohne dass dadurch Ziffer 4.4 eingeschränkt würde, berechtigt, die Erbringung von zukünftigen DIENSTLEISTUNGEN bis zur erfolgten Zahlung auszusetzen.

## **5. Sicherheiten**

- 5.1 Sollte nach vernünftig ausgeübtem Ermessen der OPENEP die Kreditwürdigkeit des KUNDEN gefährdet erscheinen, ist die OPENEP berechtigt, vom KUNDEN angemessene Sicherheiten in Form von Vorauszahlungen zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheiten die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN auszusetzen.

## **6. Mitwirkungsobliegenheiten**

- 6.1 Es obliegt dem KUNDEN, die für eine optimale DIENSTLEISTUNGserbringung durch die OPENEP notwendige Mitwirkung zu leisten und insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## 7. Dauer und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag tritt per 1. März 2023 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2025. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, solange er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt wird. Ausgenommen sind vorzeitige Beendigungen gemäss Ziffer 7.2.

7.2 Jede PARTEI kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung beenden. Als wichtige Gründe gelten Umstände, welche die Weiterführung für die kündigende PARTEI unzumutbar machen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) eine schwere Verletzung einer wesentlichen Pflicht dieses Vertrags durch die andere PARTEI, welche entweder nicht behoben werden kann oder von der anderen PARTEI nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen behoben wird;
- b) wiederholter Zahlungs- oder Lieferungsverzug der anderen PARTEI;
- c) die ausbleibende Leistung von Sicherheiten gemäss Ziffer 5.1 innert angemessener Frist;
- d) ein Kontrollwechsel bei der anderen PARTEI (wobei "Kontrolle" als die Möglichkeit zu verstehen ist, direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte auszuüben);
- e) die Einstellung der Geschäftstätigkeit durch die andere PARTEI, ihre offensichtliche Zahlungsunfähigkeit, Auflösung oder Liquidation, Androhung oder Eröffnung des Konkurses (und Einleitung entsprechender Verfahren) gegen die andere PARTEI, Benachrichtigung des Gerichts gemäss Art. 725 OR oder Art. 191 SchKG, Einleitung eines Nachlassverfahrens, sowie ähnliche Vorgänge betreffend die andere PARTEI.

7.3 Soweit im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGE bestehen und in Kraft sind, gilt dieser Vertrag ungeachtet der Beendigung in Bezug auf diese BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGE weiter und erlöscht automatisch mit der Beendigung des letzten der genannten BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGE. Dasselbe gilt für ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN, welche ausdrücklich für eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Dauer vereinbart worden sind.

## 8. Vertraulichkeit

- 8.1 Vom KUNDEN erhaltene Daten, welche der Allgemeinheit nicht bekannt oder zugänglich sind, werden von der OPENEP nur verwendet und Dritten nur offengelegt, soweit dies für die gehörige Erfüllung dieses Vertrags oder für die Durchsetzung von Rechten unter diesem Vertrag erforderlich ist.
- 8.2 Der KUNDE anerkennt, dass die Erbringung gewisser DIENSTLEISTUNGEN eine Bündelung von Daten mehrerer Kunden voraussetzen kann, und dass in diesem Zusammenhang Daten des KUNDEN in einem beschränkten Umfang zusammen mit Daten anderer Kunden verwendet oder in dafür geschaffenen Plattformen oder Gremien diskutiert werden können.

## 9. Haftung

- 9.1 Soweit DIENSTLEISTUNGEN der OPENEP gemäss diesem Vertrag in der Beratung des KUNDEN oder dem Erstellen von Analysen, Szenarien, Prognosen, Strategien oder dergleichen bestehen oder solche beinhalten, schuldet die OPENEP lediglich das Tätigwerden nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Kunst, jedoch nicht ein bestimmtes Resultat. Soweit von OPENEP erstellte Analysen, Szenarien, Prognosen, Strategien und dergleichen Aussagen über zukünftige Ereignisse enthalten (oder sich sonstwie auf solche beziehen), welche nicht im ausschliesslichen Einflussbereich von OPENEP liegen, leistet OPENEP keine Gewähr oder Garantie für das Eintreten oder Ausbleiben derartiger zukünftiger Ereignisse. Dasselbe gilt für Handlungsempfehlungen oder -vorschläge.
- 9.2 Soweit die OPENEP gemäss diesem Vertrag BEZUGS-/LIEFERVERTRÄGE abschliesst, haftet sie dem KUNDEN nicht für deren Erfüllung durch die jeweiligen Vertragspartner. Auf Verlangen tritt sie dem KUNDEN jedoch ihre allfälligen Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner ab, sofern und soweit dies zulässig ist und ihr dadurch keine Nachteile entstehen.
- 9.3 Die Zahlung von Pönalen und dergleichen gemäss diesem Vertrag entbindet den KUNDEN weder von der Verpflichtung zur fortwährenden Einhaltung des Vertrags noch von der Verpflichtung, Ersatz für einen allfälligen die Pönale übersteigenden Schaden zu leisten.

## 10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

10.1 Auf diesen Vertrag ist vorbehältlich Ziffer 3.4 ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss von internationalen Übereinkommen.

10.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

### Open Energy Platform AG

Ort und Datum: Zürich, 28.2.2023



Rudolf Summermatter  
Geschäftsführer



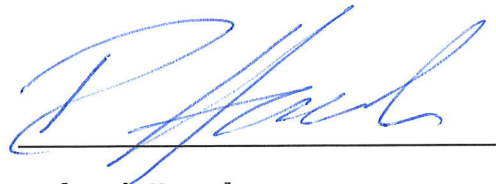
Christian Fackelmann  
Expert

### Energie Kreuzlingen

Ort und Datum: Kreuzlingen, 21.02.2023



Guido Gross  
Direktor



Roland Haerle  
Leiter Energiemarkt



## **Winterthur will ganzen Quartieren bis 2033 Gas abdrehen (13.11.2023)**

**Das Stadtwerk Winterthur plant, die Gasversorgung von 4200 Hauseigentümerinnen und -eigentümern im Jahr 2033 zu kappen. Nicht alle sind damit einverstanden.**

### **Darum gehts**

- Das Stadtwerk Winterthur will die Gasversorgung schrittweise stilllegen.
- Rund 6750 Haushalte sind von den Plänen betroffen.
- Unter anderem soll das Gas auch im sogenannten Birchermüesli-Quartier in Winterthur abgeschaltet werden.
- Bis 2033 müssen die Hauseigentümer alternative Heizlösungen finden.

«Ihre Liegenschaft liegt in einem Gebiet, in dem die Gasversorgung spätestens Ende 2033 stillgelegt wird»: Einen solchen Brief des Stadtwerks haben Ende September zahlreiche Winterthurer Hauseigentümer erhalten. Den Anwohnern soll das Gas gekappt werden, weil sich die Stimmbevölkerung im November 2021 für die Klimaneutralität bis 2040 entschied, schreibt das Stadtwerk. Der neue kommunale Energieplan sehe vor, dass sich die Gasversorgung schrittweise aus grossen Teilen der Stadt zurückziehe.

Statt Heizungen mit fossilen Brennstoffen würden erneuerbare Heizsysteme wie etwa Wärmepumpen zur Verfügung stehen. Sind Geräte und Leitungen zum Zeitpunkt der Netzstilllegung jünger als 20 Jahre, sollen Eigentümer eine «angemessene Restwertentschädigung» erhalten. Der Winterthurer Peter Junker ärgert sich: Sein Vater habe 1933 ein Haus im betroffenen Winterthurer Quartier «Birchermüesli» – damals noch für 11'000 Franken – gekauft. «Ich bin hier geboren worden, ging hier in die Schule und lebte hier viele Jahre lang.» Er kritisiert die Ankündigung scharf: «Dass der Gashahn bereits 2033 oder früher zugedreht werden soll, ist eine willkürliche Aktion vorausseilenden Gehorsams.»

### **Hohe Kosten**

Es sei ökologisch und ökonomisch unsinnig, Gasleitungen um Jahre früher als nötig zu kappen, sagt Junker. Den Entscheid bezeichnet er als «sehr radikal». «Dieser Entscheid wird einige Bewohnerinnen und Bewohner ins Mark treffen und deren finanzielle Strukturen angreifen.» Hinzu komme, dass der Bau von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Erdsonden aufgrund von Sonderbauvorschriften derzeit gar nicht möglich sei. «Was sollen die Anwohner denn tun – erfrieren?», fragt Junker rhetorisch.

Für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sei die Gas-Stilllegung «sehr ärgerlich», sagt Ralph Bauert, Geschäftsführer des Winterthurer Hauseigentümerversands. Der HEV habe in Verhandlungen mit dem Stadtwerk Winterthur zwar eine Restwertentschädigung herausholen können. «Die Umstellung auf ein anderes Heizsystem erfordert zum Teil grössere bauliche Massnahmen, welche für die betroffenen Eigentümer einen grossen zeitlichen Aufwand, eine Baustelle im Haus und zusätzliche Kosten bedeuten», sagt Bauert.

### **6750 betroffene Haushalte**

Das Stadtwerk Winterthur teilt mit, dass die Stilllegung der Gasversorgung mit den Energie- und Klimazielen der Stadt Winterthur verknüpft sei: «Um Netto-Null CO<sub>2</sub> bis 2040 für Gebäudewärme zu erreichen, müssen fossile Heizsysteme durch erneuerbare ersetzt werden», sagt Sprecherin Juliana Müller. Gas werde nur noch für Prozesse in den Industrie- und Gewerbebezonen und zur Spitzenlastabdeckung in Wärmeverbunden zur Verfügung stehen.

Insgesamt seien rund 6750 Erdgas-Anschlüsse betroffen. Bei 2550 Hauseigentümerinnen und -eigentümern werde das Gas per 2030 stillgelegt, bei etwa 4200 per 2033.

Man gebe jetzt der Kundschaft Zeit, die Heizungen umzustellen, so Müller. Das Stadtwerk trenne dann den Hausanschluss ab und nehme die Leitungen so ausser Betrieb. «Will die Kundschaft die Leitungen entfernen, muss sie dies auf eigene Rechnung tun.» Da grosse Teile des Birchermüesli-Quartiers vom Grundwasserstrom durchzogen werden, darf aus Gründen des Gewässerschutzes – ausser am Rand des Gebietes – nicht gebohrt und damit auch keine Erdsonden installiert werden. «Da das Gebiet sehr dicht bebaut ist, könnte eine gemeinsame Lösung im Sinne einer Grundwasserwärmepumpe in Betracht kommen.» Hierfür bedürfe es jedoch weiterer geologischer oder technischer Abklärungen.

# Geordneter Rückzug aus der Gasversorgung in Frauenfeld

---

29. Mai 2024

## Gemeinderat bestätigt die Gasnetzstrategie und genehmigt das angepasste Thurplus-Gasreglement

Der Gemeinderat der Stadt Frauenfeld hat in seiner Sitzung am 29. Mai die Teilrevision des Gasreglements genehmigt. Mit dem neuen Gasreglement wird der notwendige rechtliche Rahmen für die weitere zuverlässige Versorgung der Gaskundinnen und Gaskunden geschaffen. Die Überarbeitung war notwendig, um die Gasnetzstrategie umzusetzen und die damit verknüpften Anforderungen an die Nachhaltigkeit in der Energieversorgung reglementarisch auf Gesetzesstufe umzusetzen.

### Umsetzung der Gasnetzstrategie

Der Gemeinderat steht mit diesem Beschluss hinter der Umsetzung der im Herbst 2022 durch den Stadtrat beschlossenen Gasnetzstrategie. Dieser Beschluss bedeutet, dass es für die Komfortanwendungen (Heizung, Warmwasser, Kochen) in Frauenfeld ab 2040 keine garantierte Gasversorgung mehr geben wird, was im Gasreglement entsprechend angepasst wurde. Die Gasinfrastruktur soll bis zu diesem Zeitpunkt durch Thurplus für alle aufrechterhalten werden, insbesondere auch zur Versorgung mit synthetischem oder erneuerbarem Biogas. Prozessgaskundinnen und -kunden soll auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine Gasinfrastruktur zur Verfügung stehen. Denn viele energieintensive industrielle Prozesse lassen sich derzeit noch nicht ohne Weiteres auf andere Energieversorgungsstrukturen als mit Gas umrüsten, jedoch im Idealfall ebenfalls mit Biogas oder anderen erneuerbaren Gasen betreiben. Parallel dazu entwickelt Thurplus die erneuerbare Fernwärmeversorgung weiter, vorderhand in Frauenfeld West, in der Altstadt und mit dem bestehenden Energie- Fernwärmering.

### Liberale und technologieoffene Lösung gefunden

«Im Gegensatz zu vielen anderen Städten und Gemeinden ist es uns in Frauenfeld mit diesem Gasreglement gelungen, einen Kompromiss zu finden, der die Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger unterstützt», freut sich Stadtrat Fabrizio Hugentobler, Departementsvorsteher Thurplus, Freizeit und Sport.

«Das Reglement gibt den Kunden die Freiheit, sich innerhalb der übergeordneten energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine Heizenergie ihrer Wahl zu entscheiden anstatt mit Verboten zu arbeiten. Das gibt Gaskundinnen und -kunden Sicherheit für ihre bereits getätigten Investitionen. Der Lebenszyklus einer typischen Gasheizung beträgt rund 15 Jahre. Somit können sich unsere Frauenfelder Gaskundinnen und -kunden jetzt mit ausreichendem Vorlauf auf die kommenden Veränderungen einstellen», erklärt Fabrizio Hugentobler. «Wir haben mit der Verabschiedung des neuen Gasreglements ein pragmatisches und volkswirtschaftlich überzeugendes Ergebnis gefunden. Die Wahl des Jahres 2040 ist ganz im Sinne der Kundinnen und Kunden. Und auch Thurplus erhält Investitionssicherheit für ihr bestehendes Gasnetz und kann damit die Leitungen weiter nutzen.»

Der Übergang in die zukünftig fossilfreie Energieversorgung ist technologieoffen gestaltet worden. Diese Herangehensweise ist sinnvoll, weil sie Innovation und Flexibilität fördert. Schliesslich bieten verschiedene Technologien jeweils spezifische Vorteile und decken unterschiedliche Bedürfnisse ab. Zudem können neue,

zukünftige Technologien durch eine offene Strategie leichter integriert werden, was langfristig die Effektivität und Nachhaltigkeit der Energieversorgung erhöht.

## **In Zukunft 20 % Biogas**

Biogas und andere erneuerbare Gase sind eine nachhaltige und weitgehend CO<sub>2</sub>-neutrale Energie. Im neuen Gasreglement wurde deshalb festgeschrieben, dass das städtische Unternehmen Thurplus in Zukunft einen minimalen Anteil von 20 % Biogas für die Anwendung Komfortgas (Heizen und Warmwasser) liefern wird. Bisher wurden die Kundinnen und Kunden mit Gas mit einem minimalen Biogas-Anteil von 10 % versorgt. Mit 20 % erneuerbaren Gasen reduzieren sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Energien um 7'800 Tonnen, was 2.6 % der Gesamtemissionen an CO<sub>2</sub> in der Stadt Frauenfeld entspricht.

## **Vereinfachung der Tarife**

Die Reglements-Revision wurde auch dazu genutzt, die Tarife für die Kundinnen und Kunden zu vereinfachen. Anstelle von 24 Tarifen gibt es zukünftig nur noch acht unterschiedliche Tarife für die verschiedenen Kundengruppen.

Daneben wurden Anpassungen im Hinblick auf eine mögliche Öffnung des Gasmarktes in der Schweiz bzw. die Konformität der Netznutzungsentgelte und die vom Preisüberwacher eingebrachte Streichung der städtischen Abgaben umgesetzt. Das neue Gasreglement soll zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten (unter Vorbehalt des Referendums).

[Kontakt](#)

## **E-Mail**

Schreiben Sie uns eine [E-Mail](#)

## **Telefon**

Rufen Sie uns an [052 724 20 20](tel:0527242020)

## **Störungsdienst**

Im [Störfall](#) wählen Sie die Nummer 052 724 20 20

## **Ansprechpartner**

Unsere [Ansprechpersonen](#) sind gerne für Sie da.

—

**Ausstieg aus der Gasversorgung wird konkreter**

*Bild: Technische Betriebe Wil*

**Der Stadtrat Wil hat die Gasnetzstrategie der Technischen Betriebe Wil (TBW) genehmigt. Diese sieht vor, ab 2050 kein Erdgas und Biogas mehr für die Energieversorgung einzusetzen. Fern- und Nahwärmeverbünde sowie alternative Lösungen sollen die Hauptstützen der zukünftigen Wärmeversorgung bilden. Das Stadtparlament wird die Strategie voraussichtlich im ersten Quartal 2024 behandeln.**

Für die zukünftige, erneuerbare Wärmeversorgung in der Stadt Wil wurden im Jahr 2022 mit dem Programm «Kommunaler Klimaschutz Wil» klare Rahmenbedingungen festgelegt. Ziel ist es, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Die Transformation zur erneuerbaren Wärmeversorgung ist dafür von entscheidender Bedeutung. Die Treibhausgasemissionen sollen dadurch um 63 Prozent reduziert werden. Die TBW haben in der Erarbeitung seit 2021 verschiedene Szenarien zur Gasnetzstrategie verfolgt und im Detail geprüft. Dabei wurde auch ein Fortbestand der Gasversorgung für Prozessgaskundinnen und -kunden, welche Gas für Arbeitsprozesse einsetzen, geprüft. Auf Grundlage verschiedener Analysen erachtet die Stadt Wil ein Ausstieg aus der Gasversorgung bis 2050 als zielführend.

**Projekt «Fernwärmeverbund Wil» von zentraler Bedeutung**

Die Gasnetzstrategie geht mit der Realisierung des Fernwärmeverbunds in Wil einher und geht von dessen Umsetzung ab dem Jahr 2024 aus. Das Projekt wird im Juni im Stadtparlament beraten und soll im November zur Volksabstimmung gelangen. Ohne den Fernwärmeverbund müsste der mehrheitliche Anteil einer nachhaltigen Versorgung mit anderen Wärmelösungen abgedeckt werden. Als Ergänzungen haben die TBW bereits zusätzliche Angebote wie das Wärme-Contracting ausgearbeitet. Dieses steht allen Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern seit längerem zur Verfügung. Ebenso sind weitere Geschäftsmodelle für dezentrale und zentrale Wärmelösungen angedacht, um gemeinsam mit Dritten Wärmeverbünde in der Ostschweiz zu finanzieren, zu bauen und zu betreiben.

## **Erneuerbares Gas reicht nicht aus**

Die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses könnte auch mit der Umstellung auf erneuerbares Gas erreicht werden. Nach heutiger Experteneinschätzung ist das Potenzial jedoch begrenzt. Raumwärme und Brauchwarmwasser sollen daher in erster Linie durch Fernwärme oder Wärmepumpen und Prozessgas bzw. -energie langfristig durch Strom oder Wasserstoff ersetzt werden. Der Betrieb einer Gasnetzinfrastruktur für einige wenige Prozessgaskundinnen und -kunden ist aus heutiger Sicht nicht wirtschaftlich und wird vermehrt im Wettbewerb zu neuen Energieträgern stehen. Dabei werden die TBW vorläufig auch kein aktives Engagement im Bereich Power-to-Gas verfolgen. Lokales Biogas kann aber weiterhin genutzt werden – dieses soll verstromt und die Abwärme für Nahwärmeverbünde sowie für die Spitzenlastabdeckung der Fernwärme eingesetzt werden.

## **Nächste Schritte bereits in Planung**

In den nächsten Schritten wird konkretisiert, wo und bis wann sich die TBW mit dem Gasnetz aus den Versorgungsgebieten zurückziehen sollen. Bereits jetzt kann aber festgehalten werden, dass die TBW nur noch in Ausnahmefällen neue Gasanschlüsse realisieren werden. Die politischen Vertreterinnen und -vertreter der mit Gas versorgten Aussengemeinden (Aadorf, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Eschlikon, Kirchberg, Münchwilen, Niederhelfenschwil, Rickenbach, Sirnach, Tobel-Tägerschen, Wängi, Wilen, Zuzwil) wurden vorgängig durch die Verantwortlichen der Stadt Wil informiert und stehen in engem Kontakt mit den TBW, um auch dort den Gasausstieg bis 2050 zu koordinieren. Die lokalen Gegebenheiten werden bei der Stilllegungsplanung mitberücksichtigt (z.B. Verfügbarkeit von Wärmeverbänden, Grundwasserschutzzonen). Alle Gaskundinnen und -kunden werden frühzeitig über die sukzessiven Stilllegungen informiert und beim Umstieg auf erneuerbare Alternativen beraten. Die Grosskundinnen und -kunden werden noch vor den Sommerferien über die Details mit einem persönlichen Anschreiben informiert. Ebenso werden demnächst auf der Plattform [deineenergie.ch/waerme](https://deineenergie.ch/waerme) Vorgehenspläne aufgeschaltet.

## **Fazit zum Gas-Ausstieg**

Durch eine Stilllegung des Gasnetzes der TBW kann die regionale Wertschöpfung nachhaltig gesteigert werden. Einerseits kurzfristig durch den Ersatz der Heizsysteme, aber auch langfristig durch den Einsatz lokaler Primärenergieträger wie Abfallenergie, Holzschnitzel, Pellets, Solar- und anderem erneuerbarem Strom. Zudem wird sich die Abhängigkeit vom Ausland minimieren, da kein Gas mehr importiert werden muss. Mit der Gasnetzstrategie kann die Wärmeversorgung somit klimafreundlich, die Abhängigkeit vom Ausland verringert und damit die Versorgungssicherheit gestärkt und die lokale Wertschöpfung erhöht werden.